

HIMMELMÜHLE 1834 E.V.

VEREIN

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Himmelmühle 1834 e.V.". (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Himmelmühle 12, 09488 Thermalbad Wiesenbad. (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V.". (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) **Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Erbes der Himmelmühle als ehemalige Industrieansiedlung und deren Entwicklung hin zu einem Ort der Traditionspflege, Kultur, Kunst, Musik und Literatur in allen Bereichen der Anlage: Terrain der Industrieansiedlung, Herrenhaus, Park, Himmelsgarten.** (2) Der Verein fördert den **Austausch und Dialog** zwischen Kulturschaffenden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen. (3) Der Verein setzt sich für die **Stärkung einer demokratischen Kultur und der Zivilgesellschaft** ein. (4) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.** (5) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** (6) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Vereinszwecken identifiziert und diese unterstützen möchte. (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Mitgliedsgebühr wirksam und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins „Himmelmühle 1834 e.V.“ in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer **gesonderten Beitragsordnung** (Beitrag und

Aufnahmegebühr) festgelegt. (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in. (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils allein vertreten.

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden dem Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten: a) Änderung der Satzung, b) Auflösung des Vereins, c) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlassung des Vorstands, f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge. (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.